Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3954.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1854.

(Nr. 3955.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin, und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm, im Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3956.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 20. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Schrimm auf den Kreistagen vom 14. Juni, 16. August und 30. November 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung der von dem Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Schrimmer Kreis-Obligationen zum Betrage von Einhundert zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

300	Stück zu	100	Rthlr. unter Littr.	A.	und den Nummern	1—300
900	= =	50	= = =	B.	= = -	1—900
1800	= =	25	= = =	C.	= = =	1—1800

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1854. ab mit mindestens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Obli-

Obligation
des Schrimmer Kreises

Littr. .... № ....

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Schrimm bekennt auf Grund der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom ..ten .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 14. Juni, 16. August und 30. November 1853 wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Rthlr. sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Rthlr. geschieht vom Jahre 1854. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ein und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18.. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, im Staats-Anzeiger und in einer zu Posen erscheinenden Zeitung.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken. Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schrimm.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1858. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schrimm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schrimm, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission
für den Chausseebau im Schrimmer Kreise.

(gez.) N. N.

Zins-

Zinskupon
zu der Kreis-Obligation des Schrimmer Kreises

Litt. .... № ....

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 1. bis 15. April 18.. (resp. vom 1. bis 15. Oktober 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse in Schrimm

.... Thaler.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung Seite 249.)

Schrimm, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission
für den Chausseebau im Schrimmer Kreise.

(Nr. 3957.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz, ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau, im Regierungsbezirk Bromberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

 (Nr. 3958.)

(Nr. 3958.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

Der unterm 1. September 1848. Allerhöchst genehmigten Aktiengesellschaft: „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die Erhöhung des Grundkapitals auf Eine und eine halbe Million Thaler gestattet und die hierdurch bedingte Abänderung und Ergänzung der Gesellschafts-Statuten genehmigt worden. Dieses wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 10. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3959.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854. abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen das unter dem 2. Mai 1845. von Uns bestätigte Statut der Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1845. Seite 259 ff.) theilweise abgeändert wird, wollen Wir unter Genehmigung des vorerwähnten Vertrages diesen Aenderungen mit Bezug auf §. 4. des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 342.) Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Zwischen

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Köln einerseits und den durch die Generalversammlung der Aktionaire der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, gemäß der anliegenden notariellen Vollmacht vom 31. Januar d. J. bestellten Vertretern der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, nämlich:

dem Kaufmann und Fabrikanten Friedrich August Feldhoff aus Langenberg,

dem Kaufmann Wilhelm Ulenberg aus Elberfeld,

dem Kaufmann und Fabrikanten Wilhelm Colsmann sen. aus Märkisch Langenberg,

andererseits, ist, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung, in Betreff der Uebernahme der Verwaltung des Prinz-Wilhelm-Eisenbahnunternehmens von Seiten des Staats, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Staat übernimmt die gesammte Verwaltung und den Betrieb des Prinz-Wilhelm-Eisenbahnunternehmens, nachdem die Generalversammlung der Gesellschaft am 31. vorigen Monats diese Uebertragung nach den Vorschriften des unterm 21. Juni 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1845. Seite 260. bis 269.) rechtsverbindlich beschlossen hat.

Diese Uebertragung erfolgt sofort an eine von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bezeichnende Königliche Verwaltungsbehörde. Letztere soll in Bezug auf die Verwaltung des Prinz-Wilhelm-Eisenbahnunternehmens resp. innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn der Direktion, dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung (mit Ausnahme der im §. 4. des gegenwärtigen Vertrags der Generalversammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat dieselbe auch die event. jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den noch nöthigen Ausbau der Bahn und den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Von dem Staate wird eine Garantie für einen Ertrag weder der Gesellschaft und den Aktionairen, noch dritten Personen gegenüber übernommen.

Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungsbehörde selbst, werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, die Verwaltung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn einer bereits bestehenden Königlichen Eisenbahn-Verwaltungsbehörde zu

zu übertragen. Die Kosten der Königlichen Verwaltungsbehörde werden, wie überhaupt die Kosten der allgemeinen Verwaltung, nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die betreffenden Eisenbahnunternehmungen vertheilt werden.

§. 2.

Um der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft eine fernere beiräthliche Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll von der Generalversammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Aktionairen, welche innerhalb zehn Meilen von der Bahn ihren Wohnort haben müssen, gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktionen drei Stammaktien der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn bei der Königlichen Verwaltungsbehörde zu deponiren. Die zuerst Gewählten scheiden alljährlich, abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder, aus, das erste Mal nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im Monat Juni stattfindende Generalversammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Sollten so viele Mitglieder im Laufe des Jahres ausscheiden, daß gültige Beschlüsse nicht mehr zu Stande gebracht werden können, so ergänzen sich die noch vorhandenen Mitglieder provisorisch durch eigene Wahl. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt; zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Die Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Direktion gegenüber wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verwendung etwaiger Anleihen, bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividenden, mit ihrem Gutachten gehört und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Verwaltungsbehörde dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Verwaltungsbehörde zu halten; doch steht der Letzteren frei, die Sitzungen auch an einem anderen, an der Prinz-Wilhelmsbahn gelegenen Orte zu veranlassen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

§. 3.

Dieser Deputation (§. 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen, und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Verwaltungsbehörde selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem

dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht. Die Deputation ertheilt über die Jahres-Rechnungen Decharge.

§. 4.

Die Generalversammlung wird jährlich im Juni von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und um den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 5.

Die Uebertragung der Verwaltung der Prinz-Wilhelmsbahn an den Staat erfolgt von Seiten der Gesellschaft unwiderruflich. Dagegen hat der Staat die Befugniß, entweder die Verwaltung an die Gesellschaft zurückzugeben, oder deren Fallit-Erklärung zu veranlassen, sobald Seitens der Prioritäts- oder anderer Gläubiger Handlungen unternommen werden, welche den Betrieb irgendwie hemmen oder stören könnten.

§. 6.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen des unterm 21. Juni 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn werden hierdurch für die Dauer des Vertrages abgeändert resp. außer Anwendung gesetzt.

Also geschlossen und doppelt ausgefertigt zu Cöln, den 14. Februar 1854.

(Unterschriften.)

(Nr. 3960.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1854., betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1. des mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854. abgeschlossenen Vertrages ermächtige Ich Sie, die Verwaltung und den Betrieb der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn der durch Meinen Erlaß vom 14. September 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 411.) unter der Benennung: Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eingesetzten Behörde zu übertragen. Zugleich will Ich dieser Behörde, welche vom Zeitpunkte der Uebernahme der bezeichneten Verwaltung ab den Namen: „Königliche Eisenbahn-Direktion" führen soll, auch in dieser Beziehung die Befugnisse einer öffentlichen Behörde beilegen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)